

VEREINSSATZUNG

der Vereinigung "Freie Wähler Büchenau"

§ 1 Name und Rechtsnatur

1. Die Vereinigung führt den Namen "Freie Wähler Büchenau"
2. Der Sitz der Vereinigung ist Bruchsal-Büchenau.
3. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bruchsal eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinigung kann Mitglied des Kreisverbandes "Freie Wähler Karlsruhe / Land" werden
6. Die Aufstellung der Liste zu Gemeinderats- und Kreistagswahlen erfolgt gemeinsam mit dem Stadtverband "Freie Wähler Bruchsal"

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung will die Interessen der Ortschaft Büchenau und das Wohl ihrer Einwohner fördern, indem sie an der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung der Bürger mitwirkt und ihnen außerhalb der politischen Parteien die Gelegenheit gibt, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerlichen Selbstverwaltung zu beteiligen. Zu diesem Zweck stellt sie insbesondere Bewerber bei den Kommunalwahlen auf.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.10.1953. Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Vereinigung bejaht und zu unterstützen bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschließung bei vereinsschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken der Vereinigungssatzung zuwiderhandelt,
 - b) das Mitglied sich vereinigungsschädigend verhält;
 - c) das Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet.
4. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Vereinigung stellen. Die Wiederaufnahme in die Vereinigung ist nur möglich, wenn sie der Vorstand einstimmig befürwortet und die Mitgliederversammlung die Wiederaufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

§ 4 a Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Vereinigung verdient gemacht, haben.
2. Zu Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, die sich durch langjährige Tätigkeit im Vorstand der Vereinigung ausgezeichnet haben.
3. Die Ernennung zu Abs. 1 und 2 wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Beitragspflicht (§ 5 Abs. 1) entfällt
5. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes (und der Verwaltung) mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres für das ganze Kalenderjahr zu leisten. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Kalenderjahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des laufenden Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig für jedes angefangene Quartal bis Ende des Kalenderjahres innerhalb eines Monats nach Eintritt zu bezahlen.
2. Die Vereinigung kann Spenden entgegennehmen.

§ 6 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Antragstellung schriftlich einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Zur Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter alle Mitglieder unter Einhaltung der Frist von mindestens acht Tagen in den öffentlichen Medien (BNN, örtliches Mitteilungsblatt) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an einen der Vorsitzenden gem. § 26 BGB zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Über die Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahlen stimmt die Mitgliederversammlung ab. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Entscheidung über die Auflösung der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung nur berechtigt, wenn die Auflösung der Vereinigung als ordentlicher Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der Vereinigung wird von der als Jahreshauptversammlung durchgeführten, ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand führt er die Geschäfte weiter.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Pressewart
- f) mehreren Beisitzern

Die Mandatsträger der örtlichen Gremien gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

2. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich einzuladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Vertretungsberechtigt sind aber nur zwei gemeinsam.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassiers einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben auf der ihrer Amtszeit folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, dieser einen aktuellen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

Bei der Auflösung der Vereinigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist von dieser ein Liquidator zu bestimmen. Ergeht kein Beschluss, so ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird an eine gemeinnützige Institution der Ortschaft Büchenau überwiesen. Die Stelle, an welche das Geld überwiesen wird, hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Bruchsal-Büchenau, 19. März 2003

1. Vorsitzender: _____ (H. Günther Horstmann)

2. Vorsitzende: _____ (Heidi Horatschek)

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2003 einstimmig angenommen.

Bruchsal-Büchenau, 19. März 2003